

**Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg
in der Fassung vom 18. Januar 2018
(ÄBW 2018, S. 78)**

Auf Grund von §§ 9 und 10 Nr. 17 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 314) hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 25. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2 Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

§ 3 Fortbildungsmethoden

- (1) Ärztinnen und Ärzte sind in der Wahl der Fortbildungsmethoden frei. Der Wissenserwerb ist auf das individuelle Lernverhalten auszurichten. § 4 der Berufsordnung bleibt unberührt.
- (2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere in der Anlage zu § 4 in den Kategorien A bis K aufgeführt.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die Bewertung ergeben sich aus der Anlage zu § 4.

§ 5 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
 - den Zielen der Berufsordnung und den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung entsprechen,
 - die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigen und
 - frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
- (2) Die Fortbildung soll arztöffentlich sein.

- (3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A – D und G – K muss grundsätzlich eine Ärztin oder ein Arzt als wissenschaftliche Leitung bestellt sein.
- (4) Interessenkonflikte des Veranstalters, der Referenten und der wissenschaftlichen Leitung müssen offengelegt werden.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Veranstalter von Fortbildungen der Kategorie A – C, G, H und K, die in Baden-Württemberg durchgeführt werden, und Anbieter von Fortbildungen der Kategorie D, I und K, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, können diese durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg prüfen lassen, um auf den Erwerb des Fortbildungszertifikates anerkannt werden zu können. Darüber hinaus kann ein Veranstalter einer Fortbildung der Kategorie K, die in Baden-Württemberg durchgeführt wird, für den von einer anderen Ärztekammer bereits geprüften E-Learning-Anteil eine vereinfachte Prüfung durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg beantragen, um insgesamt als Fortbildung der Kategorie K auf den Erwerb des Fortbildungszertifikates anerkannt werden zu können.
- (2) Für Fortbildungen der Kategorien A – C, G und H ist die Anerkennung mindestens drei Wochen und für Fortbildungen der Kategorie K mindestens 8 Wochen vor Durchführung zu beantragen. Für Fortbildungen der Kategorien D und I ist die Anerkennung mindestens 8 Wochen vor Veröffentlichung zu beantragen. Die Anträge sind grundsätzlich mittels des von der Landesärztekammer Baden-Württemberg angebotenen, elektronischen Verfahrens einzureichen.
- (3) Die Landesärztekammer erteilt dem Veranstalter bzw. Anbieter einen Anerkennungsbescheid, der grundsätzlich elektronisch übermittelt wird. Der Anerkennungsbescheid enthält die Fortbildungspunktzahl für die beantragte Fortbildungsmaßnahme.
- (4) Über Fortbildungen der Kategorie F der Anlage zu § 4 muss die Ärztin oder der Arzt geeignete Nachweise führen.

§ 7 Fortbildungskonto

- (1) Ärztinnen und Ärzte können bei der Landesärztekammer ihr persönliches Fortbildungskonto führen. Die hierzu benötigten Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen.
- (2) Die einheitlichen Fortbildungsnummern (EFN) der Teilnehmer sind vom Veranstalter bzw. Anbieter grundsätzlich über den elektronischen Informationsverteiler (EIV) zu melden.

§ 8 Fortbildungszertifikat

- (1) Ärztinnen und Ärzte erhalten auf Antrag von der Landesärztekammer ein Fortbildungszertifikat, wenn sie nachweisen, dass sie in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben haben.
- (2) Üben Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer mindestens drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, kann der Zeitraum von 5 Jahren auf Antrag entsprechend verlängert werden. Die Verlängerung soll 2 Jahre nicht übersteigen.
- (3) Für ärztliche Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb von Baden-Württemberg rechnet die Landesärztekammer Fortbildungspunkte an, wenn

diese Fortbildungsmaßnahme zuvor von einer anderen Ärztekammer anerkannt wurde.

- (4) In besonderen Einzelfällen kann die Landesärztekammer auf Antrag nachträglich Fortbildungspunkte für Fortbildungen anrechnen, die nicht gemäß § 6 anerkannt sind.
- (5) Die von anderen Heilberufekammern vergebenen Fortbildungspunkte rechnet die Landesärztekammer nach Maßgabe der in § 4 i.V.m. der Anlage zu § 4 genannten Voraussetzungen an. Lässt sich eine Gleichwertigkeit nicht feststellen, setzt die Landesärztekammer für diese Fortbildung eine Fortbildungspunktzahl nach billigem Ermessen fest.
- (6) Für eine Fortbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechnet die Landesärztekammer Fortbildungspunkte an, wenn diese den in § 4 i.V.m. der Anlage zu § 4 genannten Voraussetzungen entspricht. Lässt sich eine Gleichwertigkeit nicht feststellen, setzt die Landesärztekammer für diese Fortbildung eine Fortbildungspunktzahl nach billigem Ermessen fest.

§ 9 Anerkennung von Fortbildungszertifikaten

Die von anderen Ärztekammern in Deutschland erteilten Fortbildungszertifikate gelten auch im Bereich der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

§ 10 Gebühren

Für die Prüfung der Anerkennung von Fortbildungen und die Ausstellung des Fortbildungszertifikates werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 4 ist der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend.
- (2) Die Begrenzung der maximalen Punktzahl in der Kategorie F auf 50 Punkte entfaltet erst ab 01. Januar 2019 Wirkung.
- (3) Ein Antrag auf Erteilung der Zusatzpunkte der Kategorien I und K bei vollständiger Erfüllung der qualitätssichernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer ist erst ab 01. Januar 2015 möglich.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung vom 29. September 2004 (ÄBW S. 425) außer Kraft.

Einheitliche Bewertungskriterien für Fortbildungsmaßnahmen

Kategorie	Art der Fortbildung	Bewertung
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme
B	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden.	3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)	1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag 1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme
D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle
E	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.
F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge	<u>Autorentätigkeit:</u> 5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung <u>Referententätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation/ wissenschaftliche Leitung:</u> 1 Punkt pro Beitrag, z. B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren ¹ .
G	Hospitationen	1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit, höchstens 8 Punkte pro Tag
H	Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen	1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

¹ Die Begrenzung der maximalen Punktzahl in der Kategorie F auf 50 Punkte entfaltet erst ab 01. Januar 2019 Wirkung (§ 11 Abs. 2 Fortbildungsordnung).

Kategorie	Art der Fortbildung	Bewertung
I	tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form ²	1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer
K	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen ²	1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

Vorstehende Fortbildungsordnung der Landesärztekammer wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427, 431), nach Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 05.12.2013, Az.: 3-5415.2-006/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. Dezember 2013

Dr. med. U. Clever
Präsident

Dr. med. Michael E. Deeg
Schriftführer

² Ein Antrag auf Erteilung der Zusatzpunkte der Kategorie I und K bei vollständiger Erfüllung der qualitätssichernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer ist erst ab 01. Januar 2015 möglich (§ 11 Abs. 3 Fortbildungsordnung).